

RICHTLINIE

W 10/1

Jänner 2013

Wassermeister-Zertifikat

Bedingungen für das Verfahren der
Prüfung von Wassermeistern für die Erlangung eines
Wassermeister-Zertifikates

Regeln der ÖVGW

Österreichische Vereinigung
für das Gas- und Wasserfach

A-1010 Wien
Schubertring 14

Telefon: +43/1/513 15 88-0*
Telefax: +43/1/513 15 88-25
E-mail: office@ovgw.at
Internet: www.ovgw.at



Wassermeister-Zertifikat

Bedingungen für das Verfahren der
Prüfung von Wassermeistern für die Erlangung eines
Wassermeister-Zertifikates

RICHTLINIE W 10/1

Jänner 2013

Water Master Certificate

Conditions for the procedure of the
examination of water masters for the obtaining of
a water master certificate

Inhalt	Seite
0	Vorwort5
1	Anwendungsbereich6
2	Begriffsbestimmungen.....7
3	Zulassung zur Prüfung.....7
3.1	Voraussetzungen und Nachweise für Bedienstete von WVU7
3.2	Voraussetzungen und Nachweise für interessierte Fachleute7
4	Zertifikatsausstellung.....8
4.1	Geltungsdauer der Zertifikate8
4.2	Zertifikat für Bedienstete von Wasserversorgungsunternehmen8
4.3	Zertifikat für interessierte Fachleute8
5	Entzug des Zertifikates8
6	Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers9
7	Zertifizierungsbeirat für Personen.....9
8	Prüfer9
9	Erstprüfung9
9.1	Ausbildungsumfang für die Erstprüfung10
9.2	Umfang der schriftlichen Erstprüfung10
9.3	Bewertung der Erstprüfung.....10
10	Verlängerung von Zertifikaten.....10
10.1	Verlängerungsprüfung11
10.2	Besuch von Fortbildungsveranstaltungen11
10.3	Unternehmen mit mehreren Zertifikatsinhabern – interne Schulung.....12
11	Überwachung12
12	Veröffentlichung12
13	Streitigkeiten12
14	Geheimhaltung.....13
15	Übergangsregelungen.....13
16	Zitierte Unterlagen.....13
A.1	Anmeldeformular für WVU-Bedienstete15
A.2	Anmeldeformular für interessierte Fachleute.....17
A.3	Bewertungsbogen Wassermeisterprüfung19
A.4	Anmeldeformular zur Verlängerungsprüfung21
A.5	Internes Schulungsprotokoll.....23

Fachausschuss „Schulung Wasser“ – Zertifizierungsbeirat für Personen

Die vorliegende Regel wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Herausgabe gültigen Normen, Vorschriften und technischen Regeln erstellt.

Bei allen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

1. Auflage

Die vorliegende Fassung der ÖVGW-Richtlinie W 10/1 ersetzt die Ausgabe vom März 2011.

Vervielfältigung, Übertragung und Speicherung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der ÖVGW gestattet.

Medieninhaber: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
1010 Wien, Schuberting 14
Telefon +43/1/513 15 88-0*, Telefax +43/1/513 15 88-25 DW
Internet: www.ovgw.at; E-mail: office@ovgw.at

Der Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die Trinkwasserversorgungsanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusorgen, dass negative Beeinflussungen des Trinkwassers hintangehalten werden. Grundsätzlich trägt der Betreiber (z.B. Bürgermeister, Geschäftsführer, Obmann) die Verantwortung für das Wasserversorgungsunternehmen (WVU). Da eine oder mehrere Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche an eine oder mehrere Personen übertragen werden, muss gewährleistet sein, dass diese Personen über die entsprechende Qualifikation verfügen. Damit wird sichergestellt, dass die Kunden jederzeit über Trinkwasser in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter dem erforderlichen Druck verfügen.

Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach ist für die Zertifizierung von Personen vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend akkreditiert. Die Prüfung zum Wassermeister ist ein Verfahren, welches dem Standard der Akkreditierung entsprechen muss.

Ein Wassermeisterzertifikat ist ein Nachweis gegenüber der Behörde, dass der Zertifikatsinhaber das für den Betrieb, die Instandhaltung und Wartung von Trinkwasserversorgungs-Anlagen erforderliche aktuelle Wissen erworben hat und damit die Forderung der Schulung gemäß § 5 Z 1 der Trinkwasserverordnung erfüllt.

Preface

The operator of a drinking water supply is obligated to keep the drinking water facility in proper form and he has to prevent any negative influence of the drinking water. In principle the board of management (mayor, executive) is in charge of the drinking water utility. Because of the deputation of one or more spheres of duties and activities to one or more persons it has to be assured that these persons are well grounded in these duties and activities. Therewith it is warranted that customers have drinking water in disposal in adequate quantity, perfect quality and under necessary pressure.

The Austrian Association for Gas and Water is accredited by the Ministry of Economy, Family and Youth for the certification of persons. The apprenticeship and exam to become a Water master is a process conforming with the standards of accreditation.

A water master-certificate is an acknowledged proof for the authority charged with the enforcement of the drinking water act, that the holder of the certificate is professionally skilled according to this act.

Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie dient als Grundlage für jene Vertragsverhältnisse, die zum Zweck der Zuerkennung des Wassermeisterzertifikats abgeschlossen werden.

Sie legt die Voraussetzungen für die Zuerkennung des ÖVGW-Wassermeister-Zertifikats zur Zertifizierung von in der Wasserversorgung beschäftigten Personen fest und regelt das Verfahren der Zertifikatsverleihung und Verlängerung durch die ÖVGW.

Diese Richtlinie beschreibt die Prüfung von Wassermeistern zum Nachweis, dass die derart ausgebildeten Personen über Wissen zu Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Errichtung von Wasserversorgungsanlagen verfügen und dass im Falle einer fachspezifischen Anstellung bei einem Wasserversorgungsunternehmen die damit verbundenen Arbeiten fachgerecht durchgeführt werden können.

Diese Richtlinie wird dem Zertifikatswerber ausgehändigt und ihre Inhalte stellen allgemeine Geschäftsbedingungen dar. Diese gelten mit Unterzeichnung des Antrags auf Zuerkennung des Wassermeisterzertifikats als ausdrücklich vereinbart.

Areas of Application

This guideline provides a basis for those contractual relationships, which are contracted for the granting of the ÖVGW-watermaster-certificate for the applicant.

It defines the requirements for the granting of the ÖVGW-watermaster-certificate for the certification of individuals in the water supply.

This guideline describes the apprenticeship and exam for water masters to the certificate, that such qualified persons have knowledge for operation, service and maintenance of drinking water facilities and - in case of a subject-specific employment at a drinking water utility – to conduct the operations linked to it in a professional way.

This guideline is delivered to the applicant of the ÖVGW-watermaster-certificate; with signing the request for granting the certificate these terms and conditions are classified as expressly agreed.

2 **Begriffsbestimmungen**

Wasserversorgung

Deckung des Trink- und Nutzwasserbedarfs

Wasserversorgungsunternehmen

Dienstleister, dessen Unternehmensziel die Bereitstellung von Trinkwasser an seine Wasserabnehmer in ausreichender Menge und Qualität ist (z.B: kommunaler Betrieb, Gemeinde, Wassergenossenschaft).

Weitere Begriffsbestimmungen sind der ONR 22530 – ÖVGW-Mitteilung W 102 zu entnehmen.

3 **Zulassung zur Prüfung**

3.1 **Voraussetzungen und Nachweise für Bedienstete von WVU**

Neben Bestehen eines aufrechten, fachspezifischen Beschäftigungsverhältnisses im WVU bzw. der Tätigkeit an einer Trinkwasserversorgungsanlage gilt für die Zulassung zur Prüfung:

Tabelle 1

Gruppe	Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	
	Berufsausbildung	Praxisnachweis
1	abgeschlossene Ausbildung als Installateur, Abschluss einer einschlägigen (technischen) berufsbildenden höheren Schule, Abschluss einer einschlägigen (technischen) Fachhochschule oder Universitätsabschluss	mindestens 3 Monate Praxis in einem Wasserversorgungsunternehmen
2	abgeschlossene Ausbildung als Elektriker oder im Bereich metallverarbeitende Berufe, Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder einer nicht facheinschlägigen Fachhochschule	mindestens 6 Monate Praxis in einem Wasserversorgungsunternehmen
3	Zertifikatswerber mit anderer (nicht facheinschlägiger) abgeschlossener Berufsausbildung oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung	mindestens 9 Monate Praxis in einem Wasserversorgungsunternehmen und Teilnahme an einem Vorbereitungskurs (z.B. Wassermeister)

3.2 **Voraussetzungen und Nachweise für interessierte Fachleute**

Fachleute, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bei Firmen stehen, die laufend Aufträge von Wasserversorgungsunternehmen annehmen und bearbeiten oder ÖVGW-zertifizierte Produkte für die Wasserversorgung produzieren, können das Wassermeister-Zertifikat durch erfolgreiches Ablegen einer Prüfung erlangen. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine firmenmäßig gezeichnete Bestätigung erforderlich die bestätigt, dass die betreffende Person laufend in Aufträge mit Wasserversorgungsunternehmen eingebunden ist (siehe Anhang A.2). Der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist über eine dem Antrag beigelegte Referenzliste zu führen.

Interessierte Fachleute sind auch Vertreter der öffentlichen Verwaltung, die ein Wassermeisterzertifikat erwerben wollen.

4 Zertifikatsausstellung

Über die Prüfung gemäß Punkt 9 ist von den Prüfern ein Bewertungsbogen gemäß Anhang A.3 auszustellen und der Zertifizierungsstelle der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach zu übergeben. Nach einer, gemäß Punkt 9.3 zumindest als „bestanden“ beurteilten Prüfung, wird von der Zertifizierungsstelle das Zertifikat ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt.

4.1 Geltungsdauer der Zertifikate

Die Geltungsdauer der Zertifikate beträgt 5 Jahre. Die Bedingungen für die Verlängerung der Zertifikate sind in Punkt 10 zusammengefasst.

4.2 Zertifikat für Bedienstete von Wasserversorgungsunternehmen

Eine nach dieser Richtlinie zertifizierte Person, die in einem aufrechten Dienstverhältnis bei einem Wasserversorgungsunternehmen steht, ist aufgrund der Ausbildung und Prüfung in der Lage, die für diese Verpflichtung üblicherweise erforderlichen Tätigkeitsfelder kompetent abzudecken und die dafür erforderlichen Aufgaben zu erfüllen.

Dies wird durch folgenden Text auf dem Zertifikat von der ÖVGW bestätigt:

„Dieses Zertifikat befähigt den Inhaber zum Betrieb, zur Instandhaltung und zur Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen.“

Ein gültiges Zertifikat für Bedienstete von Wasserversorgungsunternehmen kann nur auf ein Zertifikat gemäß Punkt 4.3 umgeschrieben werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Punkt 3.2 mit einem Antragsformular gemäß Anhang A.2 nachgewiesen werden. Das Zertifikat für Bedienstete von Wasserversorgungsunternehmen verliert damit seine Gültigkeit.

4.3 Zertifikat für interessierte Fachleute

Eine nach dieser Richtlinie zertifizierte Person, die in einem aufrechten Dienstverhältnis bei einer Firma steht, die in einem direkten oder indirekten Auftragnehmerverhältnis zu Wasserversorgungsunternehmen steht oder ÖVGW-zertifizierte Produkte für die Wasserversorgung produziert, verfügt aufgrund der Ausbildung und Prüfung über einschlägiges Wissen über den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen. Dies befähigt diese Person, Aufträge von Wasserversorgungsunternehmen fachkundig zu bearbeiten bzw. Wasserversorger fachkundig zu beraten.

Eine nach dieser Richtlinie zertifizierte Person der öffentlichen Verwaltung verfügt aufgrund der Ausbildung und Prüfung über einschlägiges Wissen über den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen.

Dies wird durch folgenden Text auf dem Zertifikat von der ÖVGW bestätigt:

„Dieses Zertifikat bescheinigt dem Inhaber einschlägiges Wissen über den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung von Trinkwasserversorgungsanlagen.“

Ein gültiges Zertifikat für interessierte Fachleute kann nur auf ein Zertifikat gemäß Punkt 4.2 umgeschrieben werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Punkt 3.1 mit einem Antragsformular gemäß Anhang A.1 nachgewiesen werden. Das Zertifikat für interessierte Fachleute verliert damit seine Gültigkeit.

5 Entzug des Zertifikates

Das Recht zur Führung des Zertifikates kann dem Inhaber – nach Gelegenheit zur Stellungnahme – mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn:

- er das Zertifikat missbräuchlich verwendet,
- sich Umstände ergeben, die den Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr entsprechen,
- der Fragebogen gemäß Punkt 11 trotz Aufforderung nicht fristgerecht retourniert wird.

6 Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, während der Geltungsdauer des Zertifikates auf das Zertifikat unter Angabe des Ausbildungsumfanges aufmerksam zu machen.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Aufzeichnungen über grobe Beanstandungen an seiner Arbeit zu führen und diese Aufzeichnungen bei der nächstfolgenden Verlängerung nach Aufforderung vorzulegen. Der Zertifikatsinhaber ist weiters verpflichtet, jede Veränderung in den Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Änderung des Arbeitgebers) der ÖVGW bekannt zu geben.

7 Zertifizierungsbeirat für Personen

Im Rahmen der ÖVGW Ausschüsse Wasser ist ein Zertifizierungsbeirat für Personen eingerichtet. Dieser Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) 8 Vertreter von Wasserversorgungsunternehmen
- 2) 1 Vertreter der Firmen im Wasserfach
- 3) Bereichsleiter Wasser der ÖVGW (stimmberechtigt)
- 4) Bereichsleiter der Abteilung Schulung und Veranstaltung der ÖVGW (nicht stimmberechtigt)
- 5) Bereichsleiter der Abteilung Zertifizierung der ÖVGW (nicht stimmberechtigt)
- 6) Schriftführer der ÖVGW (nicht stimmberechtigt)

Der Zertifizierungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht mit dem Leiter der ÖVGW-Zertifizierungsstelle oder dem Bereichsleiter des Wasserfaches der ÖVGW oder dem Bereichsleiter der Schulungs- und Veranstaltungsabteilung identisch sein dürfen.

Der Zertifizierungsbeirat für Personen ist für folgende Aktivitäten im Rahmen des akkreditierten Personenzertifizierungssystems der ÖVGW zuständig:

- 1) Inhalt des Wassermeisterskriptums ÖVGW-Richtlinie W 10/2 sowie die Aktualisierung desselben
- 2) Änderung von Prüfungsfragen, die bereits im Fragenkatalog enthalten sind
- 3) Aufnahme von neuen Fragen in den Fragenkatalog
- 4) Zulassung von Prüfern
- 5) Änderungen der Inhalte dieser Richtlinie
- 6) Zulassung von Veranstaltungen als Weiterbildungsmaßnahme und die dafür vorgesehenen Punkteanzahl
- 7) Festlegung der Fragen für die Verlängerungsprüfung und über den Inhalt des Skriptums der Verlängerung betreffend relevanter Neuerungen.

Der Zertifizierungsbeirat für Personen wird vom Vorstand jeweils auf zwei Jahre bestellt.

8 Prüfer

Prüfer müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Sie müssen Absolventen einer einschlägigen Universität, einer Fachhochschule oder HTL einer einschlägigen Fachrichtung sein
- 2) Sie müssen eine mehrjährige Erfahrung im Trinkwasserversorgungsbereich haben.
- 3) Sie müssen facheinschlägig tätig sein
- 4) Sie sind verpflichtet, sich bei der ÖVGW als Prüfer registrieren zu lassen. Die ÖVGW entscheidet auf Antrag und aufgrund der vorgelegten Unterlagen über die Registrierung.

Die ÖVGW-Geschäftsstelle lässt in jedem Bundesland mehrere Prüfer zu. Die Tätigkeit der Prüfer wird von der Geschäftsstelle überwacht, bewertet und einmal jährlich im Zertifizierungsbeirat für Personen evaluiert.

9 Erstprüfung

Die Erstprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, bei der das Skriptum verwendet werden kann. Ein Zertifikat wird dem Prüfungskandidaten nur ausgehändigt, wenn die schriftliche Prü-

fung gemäß 9.3 als bestanden bewertet wurde. Im Falle einer Bewertung mit nicht bestanden steht es dem Prüfungskandidaten frei, an weiteren Erstprüfungen teilzunehmen.

9.1 Ausbildungsumfang für die Erstprüfung

Der Ausbildungsumfang ist durch die Schulungsunterlage „Wassermeisterskriptum“ definiert. Erläuterungen zum Wassermeisterskriptum werden im Rahmen des 4-tägigen Wassermeister-Schulungskurses angeboten.

9.2 Umfang der schriftlichen Erstprüfung

Für die schriftliche Erstprüfung werden von der Geschäftsstelle der ÖVGW nach dem Zufallsprinzip Fragen aus dem Fragenkatalog ausgewählt und dem Prüfungskandidaten auf Vordrucken vorgelegt. Pro Sachgebiet werden mindestens 4 Fragen ausgewählt, insgesamt werden jedem Prüfungskandidaten aber mindestens 16 Fragen vorgelegt. Für die Beantwortung der Fragen stehen jedem Prüfungskandidaten 2,5 Stunden zur Verfügung.

Die Fragestellung umfasst folgende Sachgebiete:

- Block I Wasserqualität
- Block II Wassergewinnung, Rohrleitungen, Recht
- Block III Wasserspeicherung, Wasserverteilung, Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit

Die Prüfung ist von mindestens 2 Prüfern abzulegen. Für jede Frage können 0, 0,5 oder 1 Punkt vergeben werden. Bei der Vergabe der Punkte ist der Prüfer an die im Fragenkatalog der ÖVGW vorgegebenen Antworten gebunden.

9.3 Bewertung der Erstprüfung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch die anwesenden Prüfer, nach dem nachfolgend festgelegten Punktesystem.

Die schriftliche Prüfung wird als bestanden bewertet, wenn mindestens 9 mögliche Gesamtpunkte und mindestens 2 Punkte pro Sachgebiet erreicht wurden. Für erfolgreiche Prüfungen wird folgender Beurteilungsschlüssel benutzt:

Ausgezeichneter Erfolg: 15 – 16 Punkte

Sehr guter Erfolg: 13 – 14,5 Punkte

Guter Erfolg: 10 – 12,5 Punkte

Bestanden: 9 – 9,5 Punkte

Hat ein Kandidat nicht bestanden, wird kein Zertifikat ausgestellt.

10 Verlängerung von Zertifikaten

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zertifikates ist bei der Geschäftsstelle zeitgerecht vor Ablauf vom Zertifikatsinhaber mittels Formular in Anhang A.4 zu beantragen.

Dem Antrag auf Verlängerung sind soweit möglich die Anmeldebestätigungen der besuchten Veranstaltungen beizulegen, welche seit der letzten Zertifikatsausstellung besucht wurden.

Voraussetzung für die Verlängerung der Geltungsdauer des Zertifikats ist:

- 1) der Nachweis, dass die in Punkt 10.2 vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden
- 2) dass eine bestandene Verlängerungsprüfung gemäß 10.1 nachgewiesen wird
- 3) dass ein aufrechtes Dienstverhältnis in einem Wasserversorgungsunternehmen oder einer Firma besteht, die regelmäßig Aufträge für Wasserversorger annehmen und bear-

beiten, oder dass ein aufrechtes Dienstverhältnis als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung besteht.

Werden die genannten Punkte 1) oder 2) nicht erfüllt, muss für ein neues Zertifikat die Erstprüfung gemäß Kapitel 9 abgelegt werden.

10.1 Verlängerungsprüfung

Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten vor oder nach dem Ablauf des Zertifikates ist eine Verlängerungsprüfung zu absolvieren.

Die Verlängerungsprüfung ist ein Multiple-Choice-Test mit 15 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen stehen jedem Zertifikatsinhaber 30 Minuten zur Verfügung. Mehr als die Hälfte der Fragen muss richtig beantwortet werden, damit das Zertifikat verlängert werden kann. Basis für die vom Zertifizierungsbeirat für Personen festgelegten Fragen sind die relevanten Neuerungen der letzten fünf Jahre, welche auch Inhalt eines entsprechenden Skriptums sind.

Im Falle einer Bewertung mit nicht bestanden steht es dem Prüfungskandidaten frei, an weiteren Verlängerungsprüfungen teilzunehmen. Nach Ablauf des Zeitraums von oben angeführten 6 Monaten ohne positive Beurteilung der Verlängerungsprüfung ist eine neuerliche Erstprüfung notwendig.

10.2 Besuch von Fortbildungsveranstaltungen

Als eine der Voraussetzungen für die Zertifikatsverlängerung müssen mit dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mindestens 45 Punkte erreicht werden. Der zeitliche Abstand zwischen den besuchten Veranstaltungen darf 2 Jahre nicht überschreiten, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung toleriert werden.

Erfolgt eine Weiterbildung ausschließlich über interne Schulung gemäß 10.3, so müssen für die Zertifikatsverlängerung 60 Punkte erreicht werden.

Die zugelassenen Veranstaltungen werden wie folgt bewertet:

Tabelle 2: Die nachfolgende Tabelle ist ein Beispiel und wird laufend aktualisiert. Die aktuelle Tabelle ist auf unserer Homepage www.ovgw.at/wasser veröffentlicht - Thema Wassermeister.

VERANSTALTUNGSTITEL	PUNKTE
ÖVGW-Kongress und Fachmesse Gas Wasser	20
Symposium Wasserversorgung	20
Werkleitertagung Wasser**)	20
Technik, Hygiene und Korrosion in der Trinkwasserinstallation ^{*)}	15
Biologie und Mikrobiologie in der Wasserversorgung ^{*)}	15
Chemische Wasseruntersuchung in der Wasserwerkspraxis ^{*)}	15
Betrieb und Wartung von UV-Desinfektionsanlagen ^{*)}	15
Brunnenerrichtung, Brunnenerhaltung und Brunnensanierung ^{*)}	15
Wasserverluste und Leckortung ^{*)}	15
Sanierung von Wasserbehältern und anderen Bauwerken in der Wasserversorgung ^{*)}	15
Desinfektion mit Chlor und anderen Desinfektionsmitteln ^{*)}	15
Betriebs- und Wartungshandbuch neu (ÖVGW-Richtlinie W 85)	15
Druckprüfung gemäß ÖVGW-Mitteilung W 101 ^{*)}	15

Kunststoffrohrleger Wasser ^{*)}	15
Infotag Trinkwasser ^{*)}	15
Kunden-Orientierung und Beschwerde-Management für Wassermeister ^{*)}	15
Refreshing-Kurs ^{****)}	15

^{*)} Bei den gekennzeichneten Veranstaltungen wird nur der einmalige Besuch pro Jahr und Veranstaltung gewertet, d.h. es können nur 15 Punkte pro Jahr und Veranstaltung erreicht werden (z.B. der Infotag Wasser wird nur einmal pro Jahr für die Punkteanzahl gewertet, obwohl der mehrmalige Besuch dieser Veranstaltung in einem Jahr möglich ist). Es können aber mehrere unterschiedliche Veranstaltungen in einem Jahr besucht werden, die Punkte werden dann summiert (z.B. Mikrobiologie und Infotag Trinkwasser in einem Jahr ergeben 30 Punkte).

^{**)} Nur für Mitarbeiter von Wasserversorgungsunternehmen und Behörden.

^{***)} Sinnvoll nur für jene Zertifikatsinhaber, die im gleichen Jahr ihr Zertifikat verlängern wollen.

10.3 Unternehmen mit mehreren Zertifikatsinhabern – interne Schulung

Mehrere Zertifikatsinhaber die im selben Versorgungsunternehmen beschäftigt sind, können die erforderliche Punkteanzahl erreichen, indem nachgewiesen wird, dass zumindest ein Zertifikatsinhaber oder der Betriebsleiter eine Veranstaltung, die mit 20 Punkten bewertet ist, besucht hat und das erworbene Wissen nachweislich (z.B. Schulungsprotokoll – siehe Homepage www.ovgw.at/wasser – Thema Wassermeister) unmittelbar nach der Veranstaltung in Form einer internen Schulung an die anderen Zertifikatsinhaber weitergegeben hat. Diese Vorgangsweise ist nur bei den mit 20 Punkten bewerteten Veranstaltungen möglich und muss der Zertifizierungsstelle bei der Zertifikatsverlängerung schriftlich nachgewiesen werden (z.B. Schulungsprotokoll).

11 Überwachung

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden die Zertifikatsinhaber zu den Fortbildungsveranstaltungen der ÖVGW eingeladen. Die regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet, dass die Zertifikatsinhaber über den aktuellen Stand der Technik und des Rechts Bescheid wissen.

Für die Aufrechterhaltung des Zertifikates ist es erforderlich, während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates in regelmäßigen Abständen an den laufend stattfindenden Veranstaltungen der ÖVGW (zugelassene Veranstaltungen siehe Homepage www.ovgw.at) teilzunehmen.

Zusätzlich zum Besuch der Veranstaltungen können die Zertifikatsinhaber während der Laufzeit des Zertifikates einen Fragebogen erhalten, welcher ausgefüllt an die Geschäftsstelle zu retournieren ist. Die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens ist verpflichtend und dient zur Evaluierung des Wissensstandes und als Nachweis der Kompetenz.

12 Veröffentlichung

Ein vollständiges Verzeichnis aller Personen mit gültigen Zertifikaten wird auf der Homepage der ÖVGW veröffentlicht und kann auch bei der ÖVGW angefordert werden.

13 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Prüfung und mit dem Recht zur Führung des ÖVGW-Zertifikates entstehen, werden nach Diskussion im Zertifizierungsbeirat für Personen dem Präsidenten der ÖVGW bzw. seinem Stellvertreter und den drei gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes der ÖVGW zur Entscheidung vorgelegt, die beide Parteien zu hören haben. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend.

14 Geheimhaltung

Alle mit dem Verfahren der Personenzertifizierung befassten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

15 Übergangsregelungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Alle Zertifikate, die bis 31.12.2012 ablaufen, werden gemäß W 10/1 Ausgabe März 2011 verlängert.

16 Zitierte Unterlagen

ÖVGW-Mitteilung W 102 ONR 22530

Wasserversorgungsanlagen und Verbrauchsleitungen - Zusammenfassung der Begriffe



A.1 Anmeldeformular für WVU-Bedienstete

ANMELDUNG

zum Wassermeister-Schulungskurs und Prüfung für das Wassermeister-Zertifikat für Bedienstete von Wasserversorgungsunternehmen

gemäß ÖVGW-Richtlinie W10/1 Punkt 4.2

- Wassermeister-Schulungskurs vom _____ in _____
- Erstprüfung mit Zertifikat am _____
- Erstprüfung ohne Zertifikat am _____

Antragsteller: _____

SV-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

beschäftigt bei: _____

Unternehmen ist ÖVGW-Mitglied ja nein

Rechnungsadresse: _____

Telefon / E-Mail: _____

- keine abgeschlossene Berufsausbildung
- abgeschlossene Berufsausbildung als (Abschlusszeugnis liegt bei)

Praxisnachweis (bei Erstprüfung gem. W 10/1):

Wir bestätigen, dass der Antragsteller mindestens

- 3 Monate Praxis (Gruppe 1 gemäß Tabelle 1)
 - 6 Monate Praxis (Gruppe 2 gemäß Tabelle 1)
 - 9 Monate Praxis (Gruppe 3 gemäß Tabelle 1)
- auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung besitzt

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Die Bedingungen für die Erlangung eines Zertifikates gemäß W 10/1 „Wassermeister-Zertifikat“ werden als verbindlich akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



A.2 Anmeldeformular für interessierte Fachleute

ANMELDUNG

zum Wassermeister-Schulungskurs und Prüfung für das Wassermeister-Zertifikat für interessierte Fachleute

gemäß ÖVGW-Richtlinie W10/1 Punkt 4.3

- Wassermeister-Schulungskurs vom _____ in _____
- Erstprüfung mit Zertifikat am _____
- Erstprüfung ohne Zertifikat am _____

Antragsteller: _____

SV-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

beschäftigt bei: _____

Unternehmen ist ÖVGW-Mitglied ja nein

Rechnungsadresse: _____

Telefon / E-Mail: _____

Firmennachweis (bei Erstprüfung gem. W 10/1):

Wir bestätigen, dass der Antragsteller

- Laufend in Aufträge bei Wasserversorgungsunternehmen eingebunden ist.
- Die Kundenberatung für die von uns vertriebenen ÖVGW-zertifizierten Produkte für die Wasserversorgung durchführt.

Bitte web-Adresse bekannt geben oder Prospekt dem Antrag beilegen.

Die Bedingungen für die Erlangung eines Zertifikates gemäß W 10/1 „Wassermeister-Zertifikat“ werden als verbindlich akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Akkreditiert durch das
Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend

A.3 Bewertungsbogen Wassermeisterprüfung

Bewertungsbogen

über die Prüfung für das Wassermeister-Zertifikat gemäß ÖVGW-Richtlinie W 10/1

Wassermeister	Name	Geburtsdatum
---------------	------	--------------

Prüfer I		Prüfungsdatum	
Prüfer II			
Prüfer III			

Schriftliche Prüfung	Befund (persönliche Anmerkungen des Prüfers)	Punkte Anzahl	Bewertung
Block I mögl Punkte 0 bis 4			<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Block II mögl Punkte 0 bis 6			<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Block III mögl Punkte 0 bis 6			<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Gesamtbewertung			<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt

Negative Bewertung von Block
Negative Bewertung von Block

bestätigt durch
bestätigt durch

Unterschrift
Unterschrift

Anzahl der Beilagen 4

Beurteilungsschlüssel:

Ausgezeichneter Erfolg: 15 – 16 Punkte
Sehr guter Erfolg: 13 – 14,5 Punkte
Guter Erfolg: 10 – 12,5 Punkte
Bestanden: 9 – 9,5 Punkte

Unterschrift des Prüfers I

Unterschrift des Prüfers II

Unterschrift des Prüfers III



A.4 Anmeldeformular zur Verlängerungsprüfung

ANMELDUNG

zur Verlängerungsprüfung ÖVGW-Wassermeister-Zertifikat Nr.
gemäß ÖVGW-Richtlinie W10/1

Verlängerungsprüfung am _____ in _____

mit Refreshing-Kurs ja nein

Antragsteller: _____

beschäftigt bei: _____

Unternehmen ist ÖVGW-Mitglied ja nein

Rechnungsadresse: _____

Telefon / E-Mail: _____

besuchte ÖVGW-Weiterbildungsveranstaltungen (Bestätigungen liegen bei):

Unternehmensinterne Schulung

Titel	durchgeführt von	Inhaber Zertifikat Nr.
-------	------------------	------------------------

_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bericht über die unternehmensinterne Informationsweitergabe liegt bei.

Wir bestätigen, dass der Antragsteller im Bereich der Trinkwasserversorgung beschäftigt ist.

Die Bedingungen für die Verlängerung eines Zertifikates gemäß W 10/1 „Wassermeister-Zertifikat“ werden als verbindlich akzeptiert.

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

A.5 Internes Schulungsprotokoll

Ort / Datum der internen Schulung:

Besuchte ÖVGW-Veranstaltung / Datum:

Vortragende(r):

Thema der Schulung:

Verteilte Unterlagen:

Schulungsteilnehmer:

Name	Unterschrift

Unterschrift des Verantwortlichen / Firmenstempel:
